
**Zweite Änderung der Neufassung der gemeinsamen Prüfungsordnung für die
berufsbegleitenden Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät I – Bildungs- und
Sozialwissenschaften, Fakultät II – Wirtschafts- und Rechtswissenschaften und
Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 06.08.2021

nicht amtliche Lesefassung

Die Fakultätsräte der Fakultät I – Bildungs- und Sozialwissenschaften, Fakultät II – Wirtschafts- und Rechtswissenschaften und Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg haben die folgende zweite Änderung der Neufassung der gemeinsamen Prüfungsordnung für die berufsbegleitenden Bachelor- und Masterstudiengänge an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg) beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 13.07.2021 genehmigt.

Abschnitt I

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Studienziele
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 8 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen
- § 9 Formen und Inhalte der Module
- § 10 Arten der Modulprüfungen
- § 11 Kreditpunkte
- § 12 Bewertung der Modulprüfungen und der Bachelor- bzw. Masterarbeit
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 16 Ungültigkeit der Prüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Umfang der Bachelor- bzw. Masterprüfung
- § 20 Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit
- § 21 Bachelor bzw. -Masterarbeit
- § 22 Wiederholung der Bachelor- bzw. Masterarbeit
- § 23 Gesamtergebnis

Anlagen

- Anlage 1 Bachelorurkunde
- Anlage 1 a Bachelorurkunde in englischer Sprache
- Anlage 2 Bachelorzeugnis
- Anlage 2 a Bachelorzeugnis in englischer Sprache
- Anlage 3 Masterurkunde
- Anlage 3 a Masterurkunde in englischer Sprache
- Anlage 4 Masterzeugnis
- Anlage 4 a Masterzeugnis in englischer Sprache
- Anlage 5 Bachelorstudiengang Business Administration in mittelständischen Unternehmen mit dem Studienabschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“
- Anlage 6 Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler mit dem Studienabschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“

-
- | | |
|-----------|---|
| Anlage 7 | Masterstudiengang Informationsrecht, mit dem Studienabschluss „Master of Laws (LL.M.)“ |
| Anlage 8 | Masterstudiengang Innovationsmanagement und Entrepreneurship mit dem Studienabschluss „Master of Business Administration (MBA)“ |
| Anlage 9 | Masterstudiengang Bildungs- und Wissenschaftsmanagement mit dem Studienabschluss „Master of Business Administration (MBA)“ |
| Anlage 10 | Masterstudiengang Risikomanagement für Finanzdienstleister mit dem Studienabschluss „Master of Science (M.Sc.)“ |
| Anlage 11 | Masterstudiengang Renewable Energy Online mit dem Studienabschluss „Master of Science (M.Sc.)“ |

§ 1 Studienziele

(1) Das Bachelorstudium soll den Studierenden die erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Arbeitswelt so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter Urteilsbildung, zur kritischen Reflexion der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Dies gilt einerseits für die Qualifizierung zum Studium von Masterstudiengängen und andererseits für die Befähigung für Tätigkeiten in entsprechenden Berufsfeldern. Die Studierenden sollen darüber hinaus befähigt werden, die erlernten Studieninhalte fach- und adressatenbezogen zu vermitteln.

(2) Ziel des Masterstudiums ist es, einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss, basierend auf einem erfolgreich absolvierten Erststudium zu erlangen. Durch die Prüfung soll ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau im jeweiligen Fachgebiet auf Masterniveau nachgewiesen werden. Die Studierenden sollen zu selbstständiger praxisbezogener und wissenschaftlicher Arbeit befähigt werden. Sie können selbstständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse gewinnen und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis erkennen und anwenden. Die Studierenden verfügen über ein detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens und können ihre Kompetenzen zur Lösung bislang unbekannter wissenschaftlicher und praktischer Fragestellungen einsetzen.

(3) Die Studienziele der einzelnen Studiengänge sind in den Anlagen wiedergegeben.

§ 2 Zweck der Prüfungen

(1) Die Gesamtheit aller Bachelor- bzw. Master-Modulprüfungen jeweils eines berufsbegleitenden Bachelor- bzw. Masterstudiengangs bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor- bzw. Masterstudiums. Die Anforderungen an die Prüfungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Studieninhalte, die an den Anforderungen der beruflichen Praxis ausgerichtet sind.

(2) Durch die Gesamtheit aller Modulprüfungen eines Studiengangs soll festgestellt werden, ob die Absolventinnen und Absolventen in Bezug auf das Niveau ihres Studienabschlusses in der Lage sind, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis oder die wissenschaftliche Weiterqualifikation notwendigen Kompetenzen erworben haben.

§ 3 Hochschulgrad

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die jeweils zuständige Fakultät Bildungs- und Sozialwissenschaften (FK I) oder Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften (FK II) oder Mathematik und Naturwissenschaften (FK V) den Hochschulgrad Bachelor of Arts (B.A.). Näheres regeln die studiengangsspezifischen Anlagen. Die Bachelorurkunde wird mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Auf Antrag wird die Urkunde auch in englischer Sprache ausgestellt.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die jeweils zuständige Fakultät Bildungs- und Sozialwissenschaften (FK I) oder Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften (FK II) oder Mathematik und Naturwissenschaften (FK V) den Hochschulgrad Master of Arts (M.A.), Master of Laws (LL.M.), Master of Business Administration (MBA) oder Master of Science (M.Sc.). Näheres regeln

die studiengangsspezifischen Anlagen. Die Masterurkunde wird mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Auf Antrag wird die Urkunde auch in englischer Sprache ausgestellt. In englischsprachigen Studiengängen erfolgt die zusätzliche Ausstellung von Zeugnis und Urkunde immer auch in englischer Sprache.

§ 4 **Dauer, Umfang und** **Gliederung des Studiums**

- (1) Die Studienzeit, in der das Bachelor- bzw. Masterstudium abgeschlossen werden soll, ist in den studiengangsspezifischen Anlagen der Prüfungsordnung unter Punkt 3 geregelt.
- (2) Das Lehrangebot und die Prüfungsanforderungen sollen so gestaltet werden, dass die Studierenden die studienbegleitenden Prüfungen erfolgreich in der Regelstudienzeit abschließen können.

§ 5 **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird durch die Fakultäten I, II und V ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den Fakultätsräten der beteiligten Fakultäten gewählt. Es sollen Lehrende derjenigen berufsbegleitenden Studiengänge der Fakultäten I, II und V vertreten sein, für die dieser gemeinsame Prüfungsausschuss zuständig ist. Durch das Center für lebenslanges Lernen wird ein mit den beteiligten Fakultäten abgestimmter Besetzungsvorschlag zur Wahl in die beteiligten Fakultätsräte eingebracht.
- (2) Dem gemeinsamen Prüfungsausschuss gehören vierzehn stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar acht Mitglieder der Hochschullehrergruppe, drei Mitglieder der Mitarbeitergruppe, die in der Lehre tätig sind, sowie drei Mitglieder der Studierendengruppe. Durch Beschluss der drei Fakultätsräte können weitere Mitglieder der Gruppen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung sowie der Studierenden der beteiligten berufsbegleitenden Studiengänge als beratende Mitglieder bestellt werden. Dies gilt auch für beratende Mitglieder aus dem Center für lebenslanges Lernen. Studentische Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
- (3) Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt. Der stellvertretende Vorsitz kann von einem Mitglied der Mitarbeitergruppe ausgeübt werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen des jeweiligen Faches bzw. der jeweiligen Module in den Studiengängen sicher. Er trägt dafür Sorge, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Das Center für lebenslanges Lernen organisiert das Prüfungsverfahren nach den Vorgaben dieser Prüfungsordnung und führt die Prüfungsakten.
- (5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn unter der Mehrheit der Mitglieder mind. zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
- (6) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende wird vom Center für lebenslanges Lernen bei allen nach dieser Prüfungsordnung anfallenden Verwaltungsvorgängen unterstützt. Bei Fragen der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen (siehe § 7), bei der Ausgabe von Themen für die Abschlussarbeiten (siehe § 21) und bei Anträgen auf Wechsel der Prüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss Befugnisse widerruflich auf Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen (Fachvertreterin oder Fachvertreter).

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen der berufsbegleitenden Bachelor- und Masterstudiengänge beobachtend teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(10) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Festsetzung von Melde- und Prüfungsterminen und Prüfungsfristen hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

(1) Die Modulprüfungen werden durch die für die Module fachlich zuständigen und in der Lehre tätigen Mitglieder und Angehörigen dieser oder einer anderen Universität abgenommen. Als Prüferinnen und Prüfer können Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie Lektorinnen und Lektoren bestellt werden. Es können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und Professoren haben ebenfalls das Recht, Prüfungen abzunehmen.

(2) Die Prüfungsberechtigung für die Abnahme von Modulprüfungen bzw. für Prüfungsgebiete wird vom zuständigen Fakultätsrat erteilt. Den Studierenden werden die Prüfenden über die Modulbeschreibungen zur Kenntnis gebracht.

(3) Es dürfen nur Personen zu Prüfenden bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Für mündliche Prüfungen können Beisitzende hinzugezogen werden, die kein Bewertungs- und Fragerecht haben. Sie müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(5) Die Modulprüfungen werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden ohne besondere Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden auf Antrag der oder des Studierenden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck vorzunehmen. Die Anrechnung beinhaltet die Prüfung des Niveaus und der Lernergebnisse. Sofern ein wesentlicher Unterschied vorliegt, ist dieser von der Universität zu belegen. Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen werden von den Studierenden beigebracht und sind in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.

(3) In Aus-, Fort- und Weiterbildung und in beruflicher Praxis erworbene Kompetenzen können angerechnet werden, sofern diese nach Inhalt und Niveau den Modulprüfungen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen und Gleichwertigkeit zu den Teilen des Studiums vorliegt, auf die die Anrechnung erfolgt. Auf der Grundlage

von qualitätsgesicherten Äquivalenzgutachten ist auch eine pauschale Anrechnung von Fort- und Weiterbildungsabschlüssen möglich. Es können bis zu 50 Prozent der Kreditpunkte eines Studiengangs angerechnet werden. Bei nicht ausreichenden Nachweisen kann eine Kenntnisprüfung verlangt werden.

(4) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten und Kreditpunkte übernommen. Bei abweichendem Umfang oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) Prüfungsleistungen, die bereits im Studiengang erfolgreich abgelegt worden sind, können nicht zusätzlich angerechnet werden.

(6) Näheres wird in den studiengangsspezifischen Anlagen geregelt.

§ 8

Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen

(1) Ein Modul kann von im jeweiligen berufsbegleitenden Bachelor- bzw. Masterstudiengang an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Immatrikulierten belegt werden, solange die Ausschlussgründe des § 20 Abs. 3 Nr. 3 nicht gelten. Wer ein Modul belegt, ist auch zu allen auf dieses Modul bezogenen Prüfungen zugelassen.

(2) Der Rücktritt von dieser Prüfung ist bis zu zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen beim Center für lebenslanges Lernen zulässig. Ein Prüfungsrücktritt in den zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ist nur bei Anerkennung triftiger Gründe möglich.

(3) Jedes Modul wird mit mindestens einer Prüfung abgeschlossen. Die Prüfungen finden modulbezogen und studienbegleitend statt.

(4) Wer ein Modul belegt, entrichtet die in der aktuellen Fassung der Gebühren- und Entgeltordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegten Gebühren. Die Gebühren- und Entgeltordnung regelt die Zahlungsmodalitäten.

§ 9

Formen und Inhalte der Module

(1) Die studiengangsspezifischen Anlagen dieser Prüfungsordnung regeln, welche und wie viele Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule angeboten werden.

(2) Mit der Ankündigung des Lehrangebots werden für jedes Modul Modulbeschreibungen bekannt gegeben.

§ 10

Arten der Modulprüfungen

(1) Die Art, Anzahl und der Umfang der Modulprüfungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den studiengangsspezifischen Anlagen aufgeführt. Sofern in den studiengangsspezifischen Anlagen nicht anders geregelt, können alle hierfür geeigneten Prüfungen und Prüfungsteilleistungen auch online bzw. elektronisch durchgeführt werden. Näheres regeln die studiengangsspezifischen Anlagen.

(2) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden Krankheit oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. einer Behinderung, aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutter-schutzes, wegen der Pflege naher Angehöriger oder wegen der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form zu absolvieren, soll ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, diese mit entsprechender Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere gleichwertige Prüfungsform abzulegen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(3) Bei der Abgabe der schriftlichen Prüfungsleistungen hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst bzw. gestaltet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie

in den Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegt sind, befolgt hat.

§ 11 Kreditpunkte

(1) Kreditpunkte werden auf der Grundlage von bestandenen Modulprüfungen vergeben. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand (Workload) in den Lehrveranstaltungen für die Leistungen wieder, der zum Bestehen der Modulprüfung notwendig ist. Ein Kreditpunkt entspricht 30 Stunden Arbeitszeit. Die Zuordnung von Kreditpunkten zu den Modulprüfungen und der Bachelor- bzw. Masterarbeit ergibt sich aus den studiengangsspezifischen Anlagen.

(2) Das Center für lebenslanges Lernen führt für jede Studierende oder jeden Studierenden ein Kreditpunktekonto. Im Rahmen der organisatorischen und datenschutzrechtlichen Möglichkeiten wird den Studierenden Einblick in den Stand ihres Kontos gewährt.

§ 12 Bewertung der Modulprüfungen und Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung

(1) Jede Modulprüfung bzw. jede Modulteilprüfung wird bewertet und gemäß Abs. 2 benotet. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Teilleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden. Die Bewertung soll innerhalb von vier Wochen von den Prüferinnen und Prüfern vorgenommen und an das Center für lebenslanges Lernen weitergeleitet werden. Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können unbenotet bleiben, wenn die studiengangsspezifischen Anlagen dieses vorsehen. Wenn eine Benotung nicht vorgesehen ist, muss die Prüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Abschlussarbeiten sind immer zu benoten.

(2) Für die Benotung ist die folgende Notenskala zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3 = befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5 = nicht bestanden	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder herabgesetzt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Sofern die Modulprüfung aus Teilleistungen besteht, errechnet sich die Note der Modulprüfung als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Teilleistungen. Sofern eine Prüfung von mehreren Prüfenden bewertet wird, gilt Satz 1 entsprechend.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,00	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Note nach Satz 1 werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung errechnet sich als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulnoten und der Note für die Bachelor- bzw. Masterarbeit.

(5) Die Gesamtnote wird mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ versehen, wenn das Gesamtergebnis 1,00 bis 1,20 beträgt.

(6) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note (ECTS = European Credit Transfer and Accumulation System), die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note bildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studienganges. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

- A die besten 10 %,
- B die nächsten 25 %,
- C die nächsten 30 %,
- D die nächsten 25 %,
- E die nächsten 10 %.

(7) Als Grundlage zur Ermittlung der ECTS-Note für einen Studiengang dienen die entsprechenden Noten des Studienganges der letzten sechs Semester (Kohorte) vor dem Datum des Abschlusses. Eine ECTS-Note wird gebildet, wenn die Kohorte mindestens 25 Absolventinnen bzw. Absolventen umfasst.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Modulprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf/die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung stört, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Vor der Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 durch den Prüfungsausschuss wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass das Modul, in dem die Täuschung oder der Täuschungsversuch stattgefunden hat, wiederholt, aber die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten abweichend von § 14 dieser Ordnung reduziert werden kann. In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. In wiederholten Fällen von Täuschung wird die oder der Studierende in der Regel von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausgeschlossen. Die Bachelor- bzw. Masterprüfung im entsprechenden Studiengang gilt dann als endgültig nicht bestanden.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der schriftlich festgesetzte Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Modulprüfung kann bei nachgewiesenen und anerkannten triftigen Gründen mit Zustimmung der Prüferinnen bzw. Prüfer auch in einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Form erfolgen. Wird die Modulprüfung in einem Pflichtmodul in der zweiten Wiederholung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung im entsprechenden Studiengang endgültig nicht bestanden. Eine Prüfungsleistung, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen eines Moduls führt, wird durch zwei nach § 6 der Prüfungsordnung prüfungsberechtigte Lehrende abgenommen.
- (2) Erste Wiederholungsprüfungen können noch in demselben Semester und sollen spätestens 10 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. Weitere Wiederholungsmöglichkeiten sollen spätestens im Verlauf des nächsten Studienjahres abgelegt werden. Ein Rücktritt von einer nicht bestandenen Prüfung in einem Wahlpflichtmodul ist auf Antrag ohne Angabe triftiger Gründe möglich.
- (3) Bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung haben die Studierenden das Recht, eine studiengangsbezogene Studienberatung in Anspruch zu nehmen.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht möglich.
- (5) In demselben oder in einem verwandten Studiengang oder in einem der gewählten Fächer an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet. Entsprechendes gilt für einen in demselben Pflichtmodul im Rahmen eines anderen Studienganges der Universität Oldenburg erfolglos unternommenen Versuch, eine Prüfungsleistung abzulegen.

§ 15

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlagen 2 und 4). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde. Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt. Auf Antrag wird ein Zeugnis in englischer Sprache beigelegt.
- (2) Ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält sowie die zugeordneten Kreditpunkte. Im Fall von Abs. 2 wird die Bescheinigung ohne Antrag ausgestellt; sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 16

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung zu ersetzen; gegebenenfalls ist die entsprechende Prüfung zu wiederholen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor- bzw. Masterurkunde einzuziehen, wenn eine Prüfung der oder des Studierenden auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakte

Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss einer Modulprüfung Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Benotung, der Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 18

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Bescheide und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen der Bewertung einer Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten entschieden werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistungen nicht vor, entscheidet der zuständige Fakultätsrat über den Widerspruch. Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 19

Umfang der Bachelor- bzw. Masterprüfung

(1) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen in dem gewählten Studiengang sowie dem Bachelor- bzw. Masterabschlussmodul.

§ 20

Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit

(1) Die oder der Studierende stellt den Antrag auf Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit (Meldung) schriftlich beim Prüfungsausschuss. Die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit wird in den studiengangsspezifischen Anlagen geregelt.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
- b) ein Vorschlag für die beiden Prüfenden,

-
- c) eine Erklärung darüber, ob eine Bachelor- bzw. Masterprüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder einer anderen Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die oder der Studierende in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Bachelor- bzw. Masterprüfung oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Fächer in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum bereits endgültig nicht bestanden ist.

§ 21

Bachelor- bzw. Masterarbeit

(1) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem der gewählten Studienfächer selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Bachelor- bzw. Masterarbeit müssen dem jeweiligen Prüfungszweck (§ 2 Abs. 1 bzw. Abs. 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann als Gruppenarbeit (maximal drei Personen) angefertigt werden, sofern die studiengangsspezifischen Anlagen dies nicht ausschließen.

(2) Das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit kann von jeder und jedem Prüfenden nach § 6 dieser Ordnung festgelegt werden (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Bei der Wahl der Gutachterinnen bzw. Gutachter sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a) Die Gutachterinnen und Gutachter sollen im betreffenden Studiengang lehrend tätig sein.
- b) Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Hochschullehrende oder -lehrender oder im Ruhestand befindliche oder befindlicher oder entpflichtete Professorin oder entpflichteter Professor sein.
- c) Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss der Hochschullehrer- oder Mitarbeitergruppe der Universität Oldenburg angehören oder der Universität Oldenburg angehörige oder angehöriger im Ruhestand befindliche oder befindlicher oder entpflichtete Professorin oder entpflichteter Professor sein.

(3) Das Thema wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Fachvertreterin bzw. den Fachvertreter des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die Erst- und Zweitgutachterinnen oder die Erst- und Zweitgutachter bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter betreut.

(4) Auf Antrag der oder des Studierenden und mit Einverständnis der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters kann die Bachelor- bzw. Masterarbeit in englischer Sprache oder einer anderen Fremdsprache abgefasst werden.

(5) Der Umfang, der Arbeitsaufwand (Workload) und die Frist der Abgabe der Bachelor- bzw. Masterarbeit werden in den studiengangsspezifischen Anlagen geregelt. Das Thema kann einmal innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Eine spätere Rückgabe ist mit Anerkennung triftiger Gründe möglich.

(6) Bei der Abgabe der Bachelor- bzw. Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in den Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegt sind, befolgt hat.

(7) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung (zwei gebundene Exemplare und ein Exemplar in digitaler Fassung) im Center für lebenslanges Lernen abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten. Die Bewertung erfolgt gemäß § 12 Abs. 2. Die Bewertung wird schriftlich begründet; dabei

werden die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung dargelegt. Die Begründung wird mit der Abschlussarbeit zu der Prüfungsakte genommen. Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfenden mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde. Die Note der bestandenen Bachelor- bzw. Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet und gemäß § 12 Abs. 3 gerundet.

§ 22

Wiederholung der Bachelor- bzw. Masterarbeit

(1) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als „nicht bestanden“ gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht worden ist. § 14 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Das neue Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.

§ 23

Gesamtnote

(1) Welche Anzahl an Kreditpunkten für das Bestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung erforderlich ist, wird in den studiengangsspezifischen Anlagen geregelt.

(2) Studierende können sich über den maximalen Studienumfang des jeweiligen Studienganges hinaus in weiteren als den vorgeschriebenen Wahlpflichtmodulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfung). Das Ergebnis der Zusatzprüfung wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Abschnitt II

(1) Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und nach Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2019/2020 in Kraft.

(2) Studierende mit einem Studienbeginn vor dem Wintersemester 2019/20, werden nach den neuen Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den bisher für sie gültigen Bestimmungen geprüft werden. Ergänzend gilt für Studierende mit Studienbeginn vor dem Wintersemester 2019/2020, dass bereits erfolgreich absolvierte Module ihre Gültigkeit behalten.

(3) Abweichend von Abs. 2 können Studierende mit Studienbeginn vor dem Wintersemester 2019/2020, die auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses nach den bisher für sie gültigen Bestimmungen geprüft werden die in ihrem Studiengang mit dieser Ordnung neu aufgenommenen Module zusätzlich als Wahlpflichtmodule belegen:

- Anlage 5: cba600 Innovationsmanagement und Geschäftsmodellentwicklung
- Anlage 9: cma285 Ausgewählte Aspekte des Bildungs- und Wissenschaftsmanagements II
- Anlage 10: rmf300 R – Software und Tools für Financial Data Analytics, rmf570 Financial Data Analytics mit R: Methoden und Anwendungen
- Anlage 11: pre760 Introduction to Energy Meteorology, pre761 Solar Energy Meteorology

(4) Abweichend von Abs. 2 wird für Studierende des Masterstudiengangs Risikomanagement für Finanzdienstleister (M.Sc.) mit einem Studienbeginn vor dem Wintersemester 2019/20 geregelt, dass diese nach den bisher für sie gültigen Bestimmungen geprüft werden. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den neuen Bestimmungen geprüft werden, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

(5) Werden Prüfungen auf Grundlage einer dieser Prüfungsordnung vorhergehenden Prüfungsordnung abgenommen, so werden die dem Prüfungsausschuss in der vorhergehenden Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben durch den nach dieser Prüfungsordnung gebildeten Prüfungsausschuss wahrgenommen.

(6) Mitglieder des nach der bisherigen Prüfungsordnung gewählten Prüfungsausschusses werden mit Inkrafttreten dieser Ordnung zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses im Sinne dieser Ordnung. Die verbleibenden Sitze sind durch Nachwahl zu besetzen.

Übergangsbestimmungen für die Änderung der Prüfungsordnung zum Wintersemester 2020/21

- (1) Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und nach Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2020/21 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 werden Studierende des Masterstudiengangs Bildungs- und Wirtschaftsmanagements mit Studienbeginn vor Wintersemester 2020/21 nach den bisher für sie gültigen Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses nach den neuen Bestimmungen geprüft werden, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen erfüllen.
- (3) Studierende mit einem Studienbeginn vor dem Wintersemester 2020/21, die nicht unter Abs. 2 fallen, können abweichend von Abs. 1 auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses nach den bisher für sie gültigen Bestimmungen geprüft werden. Hiervon unbenommen können die folgenden im jeweiligen Studiengang mit dieser Ordnung neu aufgenommenen Module zusätzlich als Wahlpflichtmodule belegt werden:

Anlage 9:

cma810 Ausgewählte Aspekte des Managements

Anlage 11:

pre731 Advanced Topics in Renewable Energy I
pre732 Advanced Topics in Renewable Energy II
pre733 Advanced Topics in Renewable Energy III
pre734 Advanced Topics in Renewable Energy IV
pre773 Selected Topics in Energy Systems
pre782 Resilient Energy Systems

- (4) Unbeschadet der Regelungen der Abs. 1-3 behalten bisher absolvierte Module ihre Gültigkeit. Studierenden des Masterstudiengangs Bildungs- und Wirtschaftsmanagement, die nach den bisherigen Bestimmungen die Module cma115 Controlling und cma120 Finanzmanagement und Investition erbracht haben und ihr Studium nach den neuen Bestimmungen fortführen, werden die Module cma140 Controlling, Finanzierung und Investition sowie cma810 Ausgewählte Aspekte des Managements anerkannt.
- (5) Studierenden des Masterstudiengangs Bildungs- und Wirtschaftsmanagement, die nach den neuen Bestimmungen geprüft werden und die bereits die Prüfungsleistung „Portfolio“ nach den bisherigen Bestimmungen erbracht haben, bekommen diese als Prüfungsform „Projektbericht“ nach Anlage 9, Punkt 6, Abs. 4, Buchst. b anerkannt.
- (6) Mit Präsidiumsbeschluss vom 26.11.2019 wird der Masterstudiengang Renewable Energy Online zum 30.09.2020 geschlossen.
- (7) Studierende können die Modulprüfungen im Masterstudiengang Renewable Energy Online bis zum Ende des Wintersemesters 2022/23 abschließen. Sie haben Bestandsschutz, wenn sie sich in einem laufenden, zeitlich befristeten Prüfungsverfahren in diesem Studiengang befinden.
- (8) Die studiengangsspezifische Anlage 11 zum Masterstudiengang Renewable Energy Online tritt mit Ende des Wintersemesters 2022/23 außer Kraft.
- (9) Werden Prüfungen auf Grundlage einer dieser Prüfungsordnung vorhergehenden Prüfungsordnung abgenommen, so werden die dem Prüfungsausschuss in der vorhergehenden Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben durch den nach dieser Prüfungsordnung gebildeten Prüfungsausschuss wahrgenommen.
- (10) Mitglieder des nach der bisherigen Prüfungsordnung gewählten Prüfungsausschusses werden mit Inkrafttreten dieser Ordnung zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses im Sinne dieser Ordnung. Die verbleibenden Sitze sind durch Nachwahl zu besetzen.

Übergangsbestimmungen für die Änderung der Prüfungsordnung zum Wintersemester 2021/22

(1) Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und nach Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2021/22 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden Studierende der Masterstudiengänge Innovationsmanagement und Entrepreneurship sowie Bildungs- und Wissenschaftsmanagement mit Studienbeginn vor Wintersemester 2021/22 nach den bisher für sie gültigen Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses nach den neuen Bestimmungen geprüft werden, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen gemäß nachfolgend aufgeführten Ordnungen in der jeweils aktuell geltenden Fassung erfüllen:

- Ordnung über den Zugang für den weiterbildenden Masterstudiengang Innovationsmanagement und Entrepreneurship (MBA) der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
- Ordnung über den Zugang für den weiterbildenden Masterstudiengang Bildungs- und Wissenschaftsmanagement (MBA) der Fakultät I – Bildungs- und Sozialwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

(3) Studierende mit einem Studienbeginn vor dem Wintersemester 2021/22, die nicht unter Abs. 2 fallen, können abweichend von Abs. 1 auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses nach den bisher für sie gültigen Bestimmungen geprüft werden. Hiervon unbenommen können die folgenden im jeweiligen Studiengang mit dieser Ordnung neu aufgenommenen Module zusätzlich als Wahlpflichtmodule belegt werden:

Anlage 5:

cba605 Ausgewählte Aspekte der Wirtschaftswissenschaften

Anlage 6:

cba700 Ausgewählte Aspekte der Wirtschaftswissenschaften

(4) Studierenden des Masterstudiengangs Innovationsmanagement und Entrepreneurship, die nach den bisherigen Bestimmungen Module erbracht haben und ihr Studium nach den neuen Bestimmungen fortführen, werden – ausgehend von den Inhalten bzw. jeweils definierten Lernergebnissen – gemäß der folgenden tabellarischen Aufstellung Module anerkannt.

Erbrachte(s) Modul(e):	Anerkennung für:
- cma405 Leadership <u>und</u> - cma605 Human Resource Management	- bbm105 Leadership und Personalmanagement
- cma590 Strategisches Management <u>und</u> - cma600 Change Management	- bbm100 Strategisches Management und Organisationswandel
- cma500 Controlling von Innovationsprojekten <u>und</u> - cma415 Finanzmanagement und Investition	- bbm110 Controlling, Finanzierung und Investition
- cma400 Grundlagen des Innovationsmanagements <u>und</u> - cma580 Grundlagen des Entrepreneurship	- bbm500 Grundlagen des Innovationsmanagements und Entrepreneurship
- cma430 Methodisches Erfinden <u>und</u> - cma555 Produktentwicklung	- bbm505 Methodisches Erfinden und Produktentwicklung
- cma435 Innovationsfolgen und die gesellschaftliche Verantwortung <u>und</u> - cma595 Nachhaltigkeitsmanagement	- bbm515 Innovationsfolgen und Nachhaltigkeit
- cma425 Innovationskooperationen und -netzwerke <u>und</u> - cma420 Innovation und Marketing	- bbm510 Innovationskooperationen und Marktentwicklung
- cma485 Rechtlicher Schutz für Innovationen	- bbm525 Rechtlicher Schutz für Innovationen
- cma440 Methoden empirischer Sozialforschung	- bbm150 Forschungsmethoden

(4a) Zwei nach den alten Bestimmungen erbrachte Module, die keine Berücksichtigung bei der Anerkennung gemäß der tabellarischen Aufstellung in Abs. 4 finden, können einmalig für das Modul bbm195 Ausgewählte Aspekte des Innovationsmanagements und Entrepreneurship anerkannt werden.

(4b) Sofern cma630 Professionalisierungsmodul bereits nach den alten Bestimmungen begonnen oder absolviert wurde, kann dies um weitere Professionalisierungseinheiten ergänzt werden; nach den neuen Bestimmungen ergeben fünf Professionalisierungseinheiten das bbm000 Professionalisierungsmodul.

(5) Studierenden des Masterstudiengangs Bildungs- und Wissenschaftsmanagement, die nach den bisherigen Bestimmungen Module erbracht haben und ihr Studium nach den neuen Bestimmungen fortführen, werden – ausgehend von den Inhalten bzw. jeweils definierten Lernergebnissen – gemäß der folgenden tabellarischen Aufstellung Module anerkannt.

Erbrachte(s) Modul(e):	Anerkennung für:
– cma125 Organisation und Führung <u>und</u> – cma185 Personalmanagement in Hochschule und Wissenschaft	– bbm105 Leadership und Personalmanagement
– cma590 Strategisches Management <u>und</u> – cma245 Organisationsentwicklung und Organisationsberatung <u>oder</u> – cma270 Ausgewählte Aspekte des Hochschul- und Wissenschaftsmanagements: Organisationsentwicklung in Hochschulen	– bbm100 Strategisches Management und Organisationswandel
– cma140 Controlling, Finanzierung und Investition	– bbm110 Controlling, Finanzierung und Investition
– cma175 Hochschulsysteme und Hochschulpolitik im europäischen Hochschulraum <u>und</u> – cma105 Bildungsrecht <u>oder</u> – cma810 Ausgewählte Aspekte des Managements: Compliance-Management	– bbm205 Governance und Hochschulrecht
– cma190 Management von Studium, Lehre und Weiterbildung an Hochschulen	– bbm210 Management von Studium, Lehre und Weiterbildung an Hochschulen
– cma195 Forschungsmanagement <u>und</u> – cma270 Ausgewählte Aspekte des Hochschul- und Wissenschaftsmanagements: Forschungsmanagement: Portfolio und Kommunikation absolviert wurde	– bbm215 Forschungs- und Transfermanagement
– cma110 Bildungsökonomie und Bildungspolitik	– bbm305 Bildungsökonomie und Bildungspolitik
– cma225 Betriebliches Bildungsmanagement	– bbm310 Betriebliches Bildungsmanagement
– cma230 Ansätze internetgestützten Lernens: Methoden und Modelle des eLearning <u>und</u> – cma235 Instructional Design: Planung, Gestaltung und Evaluation von eLearning	– bbm320 Methoden und Modelle digitaler Bildung
– cma255 Forschungsmethoden	– bbm150 Forschungsmethoden

(5a) Zwei nach den alten Bestimmungen erbrachte Module, die keine Berücksichtigung bei der Anerkennung gemäß der tabellarischen Aufstellung in Abs. 5 finden, können einmalig für das Modul bbm190 Ausgewählte Aspekte des Bildungs- und Wissenschaftsmanagements anerkannt werden.

(5b) Sofern cma290 Professionalisierungsmodul bereits nach den alten Bestimmungen begonnen oder absolviert wurde, kann dies um weitere Professionalisierungseinheiten ergänzt werden; nach den neuen Bestimmungen ergeben fünf Professionalisierungseinheiten das bbm000 Professionalisierungsmodul.

(5c) Module, die nach den alten Bestimmungen absolviert und nicht anerkannt werden können, lassen sich zum Zwecke der Anerkennung um eine Zusatzleistung, welche die noch fehlenden Inhalte aufgreift bzw. die noch nicht erzielten Lernergebnisse anvisiert, ergänzen. Dies betrifft:

Erbrachtes Modul:	Nach erfolgreich erbrachter Zusatzleistung Anerkennung für:
– cma100 Bildungs- und Wissenschaftsmarketing	– bbm220 Wissenschaftskommunikation
– cma105 Bildungsrecht	– bbm325 Rechtsfragen analoger und digitaler Bildung
– cma280 Innovative Angebotsentwicklung an Hochschulen	– bbm315 Weiterbildung und Angebotsentwicklung
– cma195 Forschungsmanagement	– bbm215 Forschungs- und Transfermanagement
– cma270 Ausgewählte Aspekte des Hochschul- und Wissenschaftsmanagements: Forschungsmanagement: Portfolio und Kommunikation	– bbm215 Forschungs- und Transfermanagement

Art und Umfang der Zusatzleistung werden unter Berücksichtigung der Anlage 9, Punkt 6 durch die Prüfenden festgelegt. Sofern umfassende beruflich erworbene Kompetenzen für die fehlenden Inhalte bzw. Lernergebnisse nachgewiesen werden können, kann entsprechend § 7 auf eine Zusatzleistung verzichtet werden.

(6) Studierende des Masterstudiengangs Innovationsmanagement und Entrepreneurship, die nach den neuen Bestimmungen geprüft werden und die Prüfungsleistung „Projektarbeit“ nach den bisherigen Bestimmungen erbracht haben, bekommen diese als „Projektreporting“ nach Anlage 8, Punkt 6, Abs. 4, Buchst. b verbucht.

(7) Studierende des Masterstudiengangs Bildungs- und Wissenschaftsmanagement, die nach den neuen Bestimmungen geprüft werden und die bereits die Prüfungsleistung „Projektbericht“ nach den bisherigen Bestimmungen erbracht haben, bekommen diese als Prüfungsform „Projektreporting“ nach Anlage 9, Punkt 6, Abs. 4, Buchst. b verbucht. Eine nach den bisherigen Bestimmungen erbrachte „Projektpräsentation“ wird als Prüfungsform „Projektpräsentation“ nach Anlage 9, Punkt 6, Abs. 4, Buchst. a verbucht.

(8) Mit Präsidiumsbeschluss vom 26.01.2021 und Erlass des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 15.03.2021 wird der Masterstudiengang Management of Technology Enhanced Learning mit Ablauf des Sommersemesters 2021 geschlossen. Die studiengangspezifische Anlage 12 dieser Ordnung tritt zeitgleich außer Kraft.

(9) Werden Prüfungen auf Grundlage einer dieser Prüfungsordnung vorhergehenden Prüfungsordnung abgenommen, so werden die dem Prüfungsausschuss in der vorhergehenden Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben durch den nach dieser Prüfungsordnung gebildeten Prüfungsausschuss wahrgenommen.

(10) Mitglieder des nach der bisherigen Prüfungsordnung gewählten Prüfungsausschuss werden mit Inkrafttreten dieser Ordnung zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses im Sinne dieser Ordnung.

Anlage 1

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- Fakultät -

Bachelorurkunde

Frau/Herr¹

geboren am in

hat den Bachelorstudiengang

.....

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am mit der Gesamtnote²
erfolgreich abgeschlossen.

Ihr/Ihm¹ wird der Hochschulgrad

Bachelor of Arts (B.A.)

verliehen.

Oldenburg, den

Siegel

.....
Die Dekanin/Der Dekan¹

.....
Die/Der¹ Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

¹ Nicht Zutreffendes bitte streichen

² Notenskala: Mit Auszeichnung bestanden, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 1 a

Carl von Ossietzky University of Oldenburg

The School of

Diploma

With this Diploma the University of Oldenburg awards

Ms. / Mr.¹

born in

the degree of Bachelor of Arts (B.A.)

The above named student has fulfilled the examination requirements in the Bachelor of Arts programme in the subject area with the overall grade²

Oldenburg, Date issued

Official Seal

.....
The Dean

.....
Chair Examination Committee

¹ select as applicable

² grading scheme: With Distinction, Very Good, Good, Satisfactory, Sufficient

Anlage 2

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- Fakultät -

Zeugnis

über den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs

Frau/Herr¹

geboren am in

hat den Bachelorstudiengang

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am mit der Gesamtnote²
erfolgreich abgeschlossen.

Die Bachelorarbeit mit dem Thema

wurde mit der Note² bewertet.

Modul	Note ²	Kreditpunkte
.....		
.....		
.....		

Oldenburg, den

Siegel

.....
Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

¹ Nicht Zutreffendes bitte streichen

² Notenskala: Mit Auszeichnung bestanden, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 2 a

Carl von Ossietzky University of Oldenburg

The School of

Certificate and Academic Record

Ms. / Mr.¹

born in

has successfully completed the Bachelor Programme..... at the University of
Oldenburg with the overall grade²

Subject of Bachelor's thesis:

Grade of Bachelor's thesis:²

module	grade ²	credit points
.....		
.....		
.....		

Oldenburg, Date issued

Official Seal

.....
Chair Examination Committee

¹ select as applicable

² grading scheme: With Distinction, Very Good, Good, Satisfactory, Sufficient

Anlage 3

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- Fakultät -

Masterurkunde

Frau/Herr¹⁾

geboren am in

hat den Masterstudiengang mit dem Profil² an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am mit der Gesamtnote³ erfolgreich abgeschlossen.

Ihr/Ihm¹⁾ wird der Hochschulgrad

**Master of Arts (M.A.)/
Master of Science (M.Sc.)/
Master of Laws (LL.M.)/
Master of Business Administration (MBA)¹**

verliehen.

Oldenburg, den

Siegel

.....
Die Dekanin/der Dekan¹⁾

.....
Die/Der¹⁾ Vorsitzende des Prüfungsausschusses

¹ Nicht Zutreffendes bitte streichen.

² Die Profilangabe ist nur bei Studiengängen mit mehr als einem Profil erforderlich (nicht Zutreffendes bitte streichen).

³ Notenskala: Mit Auszeichnung bestanden, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 3 a

Carl von Ossietzky Universität of Oldenburg

The School of

Diploma

With this diploma the University of Oldenburg awards

Ms./Mr.¹⁾

born in

the degree of Master of Arts (M.A.)/Master of Science (M.Sc.)/Master of Laws (LL.M.)/Master of Business Administration (MBA)¹

The above named student has fulfilled the examination requirements in the Master of Arts/Master of Science/Master of Business Administration programme in the subject area, profile.....² with the overall grade³

Oldenburg, date issued.....

Official Seal

.....
The Dean

.....
Chair Examination Committee

¹ select as applicable

² Profile specification is only required for programmes with more than one profile (select as applicable).

³ grading scheme: With Distinction, Very Good, Good, Satisfactory, Sufficient

Anlage 4

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- Fakultät -

Zeugnis

über den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs

Frau/Herr¹

geboren am in

hat den Masterstudiengang mit dem Profil² an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am mit der Gesamtnote³ erfolgreich abgeschlossen.

Die Masterarbeit mit dem Thema

wurde mit der Note³ bewertet.

Modul	Note ³	Kreditpunkte
.....		
.....		
.....		

Oldenburg, den

Siegel

.....
Die/Der¹ Vorsitzende des Prüfungsausschusses

¹ Nicht Zutreffendes bitte streichen

² Die Profilangabe ist nur bei Studiengängen mit mehr als einem Profil erforderlich (nicht Zutreffendes bitte streichen).

³ Notenskala: Mit Auszeichnung bestanden, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 4 a

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

The School of

Certificate and Academic Record

Ms/Mr¹

born in

has successfully completed the Master Programme, profile
.....² at the Carl von Ossietzky University Oldenburg with the overall grade³

Subject of Master's thesis:

Grade of Master's thesis:³

module	grade ³	credit points
.....		
.....		
.....		

Oldenburg, date issued

Official Seal

.....
Chair Examination Committee

¹ select as applicable

² Profile specification is only required for programmes with more than one profile (select as applicable).

³ grading scheme: With Distinction, Very Good, Good, Satisfactory, Sufficient

Anlage 5

Studiengangsspezifische Anlage zum Bachelorstudiengang Business Administration in mittelständischen Unternehmen mit dem Studienabschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“

1. Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften den Hochschulgrad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

2. Ziele des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Business Administration in mittelständischen Unternehmen (B.A.) vermittelt wissenschaftlich fundierte, analytische Fähigkeiten und vertiefte branchenunabhängige Kenntnisse in den Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt auf die Betriebswirtschaftslehre. Das Studium ist durch ein praxisbezogenes und internetgestütztes Lerndesign auf berufstätige Studierende zugeschnitten.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der Wirtschaftswissenschaften, insbesondere der Betriebswirtschaftslehre. Sie verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden und sind in der Lage ihr Wissen vertikal, horizontal und lateral zu vertiefen. Ihr Wissen und Verstehen entspricht dem Stand der Fachliteratur und schließt vertiefte Wissensbestände auf dem aktuellen Stand der Forschung in ihrem Lerngebiet ein.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen können ihr Wissen und Verstehen auf ihre Tätigkeit oder ihren Beruf anwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet erarbeiten und weiterentwickeln (instrumentale Kompetenz). Sie sind in der Lage, relevante Informationen in den einschlägigen Fachgebieten zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren. Sie können daraus wissenschaftlich fundierte Urteile ableiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen. Sie gestalten selbständig weiterführende Lernprozesse (systemische Kompetenz). Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über die kommunikative Kompetenz, fachbezogene Positionen und Problemlösungen zu formulieren und argumentativ zu verteidigen. Sie können sich mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern und Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen austauschen sowie Verantwortung in einem Team übernehmen.

3. Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Business Administration in mittelständischen Unternehmen beträgt acht Semester bzw. vier Studienjahre.

(2) Das Studium umfasst Prüfungsleistungen im Umfang von 180 Kreditpunkten.

(3) Das Studium gliedert sich in zehn Pflichtmodule und zehn Wahlpflichtmodule sowie ein verpflichtendes Abschlussmodul gemäß nachfolgender curricularer Auflistung.

4. Curriculare Ordnung

(1) Pflichtmodule:

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
cba100 Unternehmensprozesse	Pflicht	8	keine
cba105 Strategisches Management	Pflicht	8	keine
cba110 Marketing	Pflicht	8	keine
cba115 Bilanzierung	Pflicht	8	keine
cba120 Kosten- und Leistungsrechnung	Pflicht	8	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Bilanzierung“ oder einschlägige Vorkenntnisse
cba125 Mikroökonomik	Pflicht	8	keine

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
cba130 Makroökonomik	Pflicht	8	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Mikro- ökonomik“ oder einschlägige Vorkenntnisse
cba135 Wirtschaftsprivatrecht	Pflicht	8	keine
cba140 Arbeitsrecht	Pflicht	8	keine
cba145 Empirische Forschung und statistische Analyse	Pflicht	13	
a) Grundlagen der Statistik		5	keine
b) Qualitative und quantitative Forschungs- methoden		8	Erfolgreicher Abschluss des Teilmoduls „Grundlagen der Statistik“ oder einschlägige Vorkenntnisse

(2) Wahlpflichtmodule, von denen zehn erfolgreich zu absolvieren sind:

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
cba175 Organisation und Veränderungsmanage- ment	Wahl- pflicht	8	keine
cba180 Human Resource Management	Wahl- pflicht	8	keine
cba185 Strategisches und internationales Marketing	Wahl- pflicht	8	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Mar- keting“ oder einschlägige Vorkenntnisse
cba190 Dienstleistungsmarketing und Servicema- nagement	Wahl- pflicht	8	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Mar- keting“ oder einschlägige Vorkenntnisse
cba195 Supply Chain Management	Wahl- pflicht	8	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Unter- nehmensprozesse“ oder einschlägige Vor- kenntnisse
cba200 Führung und Kommunikation	Wahl- pflicht	8	keine
cba205 Projektmanagement	Wahl- pflicht	8	keine
cba210 Informations- und Wissensmanagement	Wahl- pflicht	8	keine
cba215 Entrepreneurship	Wahl- pflicht	8	keine
cba220 Risikomanagement	Wahl- pflicht	8	keine
cba225 Finanzierung	Wahl- pflicht	8	keine
cba230 Controlling	Wahl- pflicht	8	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Bilan- zierung“ oder einschlägige Vorkenntnisse
cba235 Gesellschaftsrecht	Wahl- pflicht	8	keine
cba245 Wirtschaftsenglisch	Wahl- pflicht	8	Einstufungstest
cba250 Ausgewählte Aspekte der Wirtschaftswis- sensschaften	Wahl- pflicht	8	keine
cba605 Ausgewählte Aspekte der Wirtschaftswis- sensschaften	Wahl- pflicht	8	keine
cba255 Wissenschaftliches Arbeiten	Wahl- pflicht	8	keine
cba260 Internationales Management	Wahl- pflicht	8	keine
cba265 Social Media Management	Wahl- pflicht	8	keine

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
cba270 Nachhaltigkeitsmanagement	Wahl- pflicht	8	keine
cba275 Wirtschaftsethik	Wahl- pflicht	8	keine
cba280 Digitalisierung im Mittelstand	Wahl- pflicht	8	keine
cba600 Innovationsmanagement und Geschäftsmodellentwicklung	Wahl- pflicht	8	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Strategisches Management oder einschlägige Vorkenntnisse
cba285 / cba290 Professionalisierungsmodul(e)	Wahl- pflicht	8	
– Self Leadership – die Kunst, sich selbst zu führen	Wahl- pflicht	2	keine
– Moderation – ergebnisorientiert und effektiv	Wahl- pflicht	2	keine
– Kommunikation – kompetent, klar und respektvoll	Wahl- pflicht	2	keine
– Präsentation – wirkungsvoll und überzeugend	Wahl- pflicht	2	keine
– Verhandeln – erfolgreich und souverän	Wahl- pflicht	2	keine
– Karriereplanung	Wahl- pflicht	2	keine
– Konfliktmanagement	Wahl- pflicht	2	keine
– Leadership 2.0	Wahl- pflicht	2	keine
– Krisenmanagement – Prävention, Intervention und Kommunikation	Wahl- pflicht	2	keine
– Coachingelemente im betrieblichen Alltag	Wahl- pflicht	2	keine
– Führung übernehmen – die neue Rolle als Führungskraft meistern	Wahl- pflicht	2	keine
– Entscheidungen richtig treffen	Wahl- pflicht	2	keine
– Übung: Mikroökonomik	Wahl- pflicht	2	Gleichzeitige Belegung des Moduls „Mikroökonomik“
– Übung: Makroökonomik	Wahl- pflicht	2	Gleichzeitige Belegung des Moduls „Makroökonomik“
– Übung: Bilanzierung	Wahl- pflicht	2	Gleichzeitige Belegung des Moduls „Bilanzierung“
– Übung: Qualitative und quantitative Forschungsmethoden	Wahl- pflicht	2	Gleichzeitige Belegung des Teils „Qualitative und quantitative Forschungsmethoden“ im Modul „Empirische Forschung und statistische Analyse“
– Übung: Arbeitsrecht	Wahl- pflicht	2	Gleichzeitige Belegung des Moduls „Arbeitsrecht“
– Mathematik für Studierende der Wirtschaftswissenschaften	Wahl- pflicht	2	Keine
– Juristische Grundlagen für Wirtschaftswissenschaftler_innen	Wahl- pflicht	2	Keine
– Kompetenzerfassung mit dem E-Portfolio	Wahl- pflicht	2	Keine
– Ausgewählte Aspekte zur Professionalisierung	Wahl- pflicht	2	keine

(3) Das Abschlussmodul umfasst 15 Kreditpunkte. Darin enthalten sind die Bachelorarbeit und ein begleitendes Online-Kolloquium.

Modultitel	Modulart	KP
bam		
Abschlussmodul	Pflicht	15
– Online-Kolloquium		3
– Bachelorarbeit		12

(4) Zur individuellen Professionalisierung, zur Ausbildung von Schlüsselkompetenzen sowie zur Vorbereitung auf Pflichtmodule können die Studierenden bis zu zwei Wahlpflichtmodule durch Professionalisierungsmodule ersetzen. Jedes dieser Professionalisierungsmodule zu 8 Kreditpunkten setzt sich aus jeweils vier erfolgreich absolvierten Professionalisierungseinheiten zu je 2 Kreditpunkten zusammen. Professionalisierungsmodule sind unbenotet.

(5) Das Modul Empirische Forschung und statistische Analyse setzt sich aus den Teilen „Grundlagen der Statistik“ (5 KP) und „Qualitative und quantitative Forschungsmethoden“ (8 KP) zusammen. Folgende Prüfungsleistungen sind zu erbringen:

- im Teil „Grundlagen der Statistik“: Online-Aufgaben
- im Teil „Qualitative und quantitative Forschungsmethoden“: Siehe Punkt 6

5. Anrechnung

Prüfungsleistungen, die im Gasthörerstatus im Bachelorstudiengang Business Administration in mittelständischen Unternehmen an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg erbracht wurden, werden auf Grundlage von § 7 angerechnet.

6. Arten der Modulprüfung

(1) Alle Prüfungsleistungen bis auf die Bachelorarbeit werden begleitend zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen des Studiums erbracht.

(2) In jedem belegten Modul sind in der Regel folgende studienbegleitende Prüfungsteilleistungen zu erbringen:

- Online-Aufgaben (Abs. 3) und
- eine projektbezogene Prüfungsleistung (Abs. 4).

(3) Durch die Bearbeitung von Online-Aufgaben in der Online-Lernumgebung soll die Studentin bzw. der Student nachweisen, dass sie oder er die Informationen aus den zur Verfügung gestellten Studienmaterialien erarbeitet hat und diese zur Lösung vorgegebener Aufgaben anwenden kann. In der Regel werden innerhalb eines Moduls 5-8 Online-Aufgaben gestellt. Die Online-Aufgaben werden nicht benotet und müssen für den erfolgreichen Abschluss des Moduls selbstständig innerhalb der genannten Fristen bearbeitet und bestanden werden. In der Regel stehen der Studentin bzw. dem Studenten etwa eine Woche zur Bearbeitung einer Online-Aufgabe zur Verfügung.

(4) In der projektbezogenen Prüfungsleistung sollen die Studierenden einer Arbeitsgruppe zeigen, dass sie in der Lage sind, auf wissenschaftlicher Basis Lösungen für die Praxis zu entwickeln und die Ergebnisse darzustellen. Eine Arbeitsgruppe soll in der Regel nicht mehr als vier Personen umfassen. Die als Prüfungsleistung der oder des einzelnen Studierenden zu bewertenden Beiträge müssen dabei als individuelle Leistung z. B. auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Mögliche Arten von projektbezogenen Prüfungsleistungen sind:

- a) Langpräsentation des gesamten Projektes (Abs. 5) oder
- b) Kurzpräsentation eines Teilgebietes des Projektes inklusive Kurzbericht (Abs. 6) oder
- c) Projektdokumentation (Abs. 7) oder
- d) eine Hausarbeit (Abs. 8).

Im Laufe des Studiums müssen mindestens eine Langpräsentation und eine Projektdokumentation sowie mindestens eine Kurzpräsentation (inkl. Kurzbericht) erbracht werden. Zudem sind mindestens zwei Hausarbeiten zu erbringen.

(5) Eine Langpräsentation umfasst die Darstellung und Diskussion des gesamten Projektes sowie der Projektergebnisse. Die Präsentation dauert 30 Minuten und umfasst in der Regel die Inhalte aller Teilgebiete einer Projektarbeit.

-
- (6) Eine Kurzpräsentation umfasst die Darstellung und Diskussion eines Teilgebiets des erarbeiteten Projektes. Die Präsentation dauert 15 Minuten, der dazugehörige schriftliche Kurzbericht umfasst 8 bis 10 Seiten.
- (7) Die Projektdokumentation (12 bis 15 Seiten) umfasst eine inhaltliche Darstellung des Themengebietes der Projektarbeit in Form eines wissenschaftlichen Berichts sowie eine kurze Darstellung des Projektverlaufs ggf. anhand von Dokumenten aus der Phase der Projektbearbeitung (Meilensteinplanung, Arbeitsteilung usw.).
- (8) Eine Hausarbeit (12 bis 15 Seiten) ist eine selbständige und vertiefte schriftliche wissenschaftliche Bearbeitung der Fragestellung der Projektarbeit oder eines Teilgebietes des Moduls.
- (9) Die Bewertung der projektbezogenen Prüfungsleistung stellt die abschließende Modulnote dar.
- (10) Die vollständige Teilnahme an den Präsenzphasen eines Moduls ist grundsätzlich verpflichtend. In Ausnahmefällen kann aus (nachgewiesenem) wichtigem Grund eine Abwesenheit durch die Prüferinnen bzw. Prüfer genehmigt werden. Bei (anteiliger) Abwesenheit ist in Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern in der Regel eine Kompensationsleistung im Umfang des verpassten Workloads zu erbringen (bspw. umfangreichere Hausarbeit, schriftliches Feedback zu Präsentationen).

7. Abschlussmodul, Kolloquium und Bachelorarbeit

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis, dass mindestens 120 Kreditpunkte erworben worden sind. Die Bachelorarbeit wird innerhalb des Abschlussmoduls bearbeitet.
- (2) Im Rahmen des Online-Kolloquiums sind von den Teilnehmenden folgende Leistungen zu erbringen:
1. Erstellen des Exposés und des Vorgehensplans für die eigene Bachelorarbeit sowie Einstellen in die Lernumgebung,
 2. Lesen von mindestens zwei von anderen Teilnehmenden erstellten Exposés mit anschließender schriftlicher Stellungnahme in der Lernumgebung,
 3. ggf. Anpassen des eigenen Exposés auf Grundlage der erhaltenen Stellungnahmen.
- (3) Der Arbeitsumfang der Bachelorarbeit ist in Punkt 4 Abs. 3 geregelt. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Ausgabe des Themas. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit maximal um bis zu zwölf Wochen verlängern.
- (4) Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von 40 bis maximal 60 DIN A4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite umfassen. Die mit der Zulassung zur Bachelorarbeit zur Verfügung gestellten Angaben zur formalen Gestaltung sind zu beachten.

8. Gesamtergebnis

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Kreditpunkte erworben wurden und alle Modulprüfungen und die Bachelorarbeit bestanden sind.
- (2) Bei der Ermittlung der Gesamtnote können Modulprüfungsnoten im Umfang von maximal 16 Kreditpunkten aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen unberücksichtigt bleiben. Die Bachelorarbeit ist davon ausgenommen.